

Staatsvater Mustafa Kemal: Ethnischer Säuberer

Tessa Hofmann

Für die einen ist er der Gründerheiliger der Republik Türkei, ein genialer Reformler und Erneuerer, für die anderen der Erbe des genozidären Regimes der It-tihat ve Terakki („Jungtürken“). Die zweitgenannte Sicht kann sich darauf berufen, dass der aus Thessaloniki (türkisch Sela-nik) gebürtige Kemal nicht nur Mitglied des Komitees für Einheit und Fortschritt war, sondern auch Offizier in der Teskilat-i Mahsusa, jener 1911 vom jungtürkischen Zentralkomitee gebildeten „Sonderorganisation“, deren Vorläuferin die 1906 in Saloniki gegründete Organisation der Fida-jin war: eine türkische Contraguerilla im Kampf gegen bulgarische Partisanen, die sich unter der Regie des jungtürkischen Zentralkomitees zur Todesschwadron wandelte. Infolgedessen verschwanden 1909 bis 1911 in Makedonien und Serbien zahlreiche christliche Führer bzw. wurden ermordet. 1915 bildete Teskilat-i Mahsusa ein mörderisches Werkzeug bei der Vernichtung der armenischen und griechisch-orthodoxen Bevölkerung des Osmanischen Reiches.

Nach der türkischen Kriegskapitulation (Mudros, 30.10.1918) und dem Bekanntwerden der Absicht der Alliierten, die für die Ermordung der Armenier Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, riefen sogenannte Komitees zur Verteidigung der Nationalrechte (Müdafaa-yi Hukuk Milliye Cemiyetler) oder des Widerstandes gegen die Teilung (Reddi Ilhak) die Muslime zum Kampf gegen die Siegermächte auf. De facto verstanden die der Ittihat ve Terakki angehörenden Gründungsmitglieder der Komitees darunter den Kampf gegen die „Minderheiten“: Drei der ersten fünf Komitees waren für die Armenier zu-

ständig, zwei für die Griechen. Besonders jene Teile der muslimischen Bevölkerung, die sich, wie in der Cukurova (Kilikien), am Eigentum der ermordeten und vertriebenen Armenier bereichert hatten, fürchteten nun, dass Überlebende des Genozids unter dem Schutz der alliierten Truppen zurückkehren und die Herausgabe ihres Besitzes durchsetzen könnten. Die Freischärlerverbänden des „nationalen“ Widerstandes (Kuwa-i Milliye), denen sich auch Deserteure der osmanischen Armee anschlossen, verteidigten mithin die Interessen neureicher Genozidprofiteure. Um die Bestimmungen des Waffenstillstands einzuhalten und das antialliierte Bandenwesen zu bekämpfen, schickte der Sultan am 19. Mai 1919 General Mustafa Kemal nach Samsun an die Schwarzmeer-

küste. Stattdessen stellte sich Kemal auf-rührerisch an die Spitze des bewaffneten Widerstands. Als Führer einer nationalistischen Gegenregierung zu Ankara, die die in Konstantinopel und anderenorts geführten Kriegsverbrecherprozesse als unpatriotisch denunzierte, gewährte er nicht nur hochrangigen Kollegen aus der berüchtigten Sonderorganisation Zuflucht, sondern gab ihnen wichtige Posten. Mustafa Abdülhalik Renda beispielsweise, der 1916 im Gebiet von Muş die Lebendverbrennung von Tausenden Armeniern angeordnet hatte, bekleidete später ein Ministeramt und wurde Parlamentspräsident. Diejenigen Kader, die die Nationalen Widerstandskomitees im Ägäisgebiet aufbauten, waren oft bereits Mitglieder der Sonderorganisation gewesen und wurden in den meisten Fällen von osmanischen oder alliierten Behörden wegen ihrer Beteiligung an den Deportationen von Griechen und Armeniern gesucht. Auch posthum sorgte Kemals Gegenregierung für Aktivisten des jungtürkischen Völkermords, indem er ihre Familien mit dem Besitz der einstigen Opfer belohnte: „Sowohl jene, die von armenischen Rächern getötet, als auch diejenigen, die in Istanbul [von der Sultansregierung] hingerichtet worden waren, galten als 'Gefallene'. Ihre Familien erhielten durch Gesetz vom 31. Mai 1926 Besitzurkunden für Immobilien, die von Armeniern zurückgelassen worden waren“ (Taner Akcam: Armenien und der Völkermord, Hamburg 1996). Die Integration der schuldbeladene-
Mustafa Kemal: für die Türken ein „Nationalheiliger“



nen jungtürkischen Elite in die kemalistische Befreiungsbewegung einschließlich jener Personen und Organisationen, die unmittelbar an der Planung und Durchführung von Völkermord und Vertreibung beteiligt waren, werfen einen tiefen Schatten auf die Legitimität des antiimperialistisch auftretenden und argumentierenden türkischen „Befreiungskrieges“. Denn was die Kemalisten und ihre späteren Bewunderer im In- und Ausland einseitig als Befreiungskampf verklärten, richtete sich nicht nur und nicht in erster Linie gegen die Besatzung oder gegen Teilungsabsichten der Siegermächte, sondern gegen eine mögliche Rückkehr von Genozidüberlebenden unter dem Schutz der Alliierten, gegen etwaige Schadensersatzforderungen und gegen die noch im osmanischen Herrschaftsgebiet verbliebenen Christen. „Der 'nationale Unabhängigkeitskampf' gegen imperialistische Begehrlichkeiten war legitim“, räumt der Schweizer Historiker und Türkeikenner Hans-Lukas Kieser ein. „Verwerflich war und bleibt seine Verquickung mit dem antichristlichen Projekt des Weltkriegsregimes und sein Einbezug zahlreicher Massenmörder.“ Aus außenpolitischer Rason ging Kemal öffentlich auf Distanz zur 1918 offiziell aufgelösten Ittihat ve Terakki, vermied aber deren grundsätzliche Verurteilung und spielte die vor und während des Weltkrieges an den christlichen Ethnien begangenen Verbrechen stets herunter. Gleichzeitig bediente er sich sowohl der exilierten jungtürkischen Führung, um beispielsweise in Berlin Kontakte zu den Bolschewiki herzustellen, als auch der einstigen Brigantenfürher der Sonderorganisation. Sein Verhältnis zu diesen Massenmördern war zynisch: Er gewährte ihnen zunächst Unterschlupf vor Verfolgungen durch alliierte oder osmanische Gerichte und benutzte sie 1919 bis 1922 als Vollstrecker der



Vertreibung und Vernichtung der griechischen Bevölkerung im Pontos und in der Ägäis sowie während des Angriffs auf die Republik Armenien 1920, schaltete aber wenige Jahre darauf diese gefährlichen und psychisch oft labilen Mitwisser radikal aus. 1926 wurden zahlreiche Jungtürken der ersten und zweiten Garnitur von Unabhängigkeitsgerichten in Ankara und Izmir wegen eines angeblichen Umsturzversuchs zum Tode verurteilt.

Beispielhaft für Kemals zynischen Umgang mit jungtürkischen Massenmördern ist das Schicksal des Tscherkessen Osman Aga (1883-1923) mit Beinamen Topal („der Lahme“): Der „lahme Osman“, den ein osmanisches Sondermilitärgericht 1919 für seine Verbrechen an Armeniern und Griechen zur Verantwortung ziehen wollte, begann seine Laufbahn als Massenmörder in Makedonien und setzte sie im Ersten Weltkrieg als Schlächter von Armeniern und Pontosgriechen fort. Kemal erhob diesen engen Berater zum Befehlshaber der Präsidentengarde. 1920 wurde Topal Osman bei der Dezimierung der Armenier in Kars eingesetzt und 1919-1921 beteiligte er sich an der Niederschlagung des Kurdenaufstandes von Kocgiri, wo an die Zehntausend

Menschen abgeschlachtet wurden. Die überlebenden Pontosgriechen erinnern sich bis heute Osmans als eines Hauptmörders in den Jahren 1919 bis 1923. Nachdem Osman den Trapesunter Parlamentsabgeordneten Ali Sükrü, einen muslimischen Pontosgriechen, ermordet hatte, starb er selbst unter ungeklärten Umständen: nach offizieller Lesart bei einem Schusswechsel mit einer Armeeeinheit, die ihn ausheben sollte. Vermutlich aber wurde er als Mitwisser aus dem Weg geräumt, nachdem er im Auftrag Kemals dessen Gegner Ali Sükrü ermordet hatte. Im März 1923 wurde Osmans Leichnam vor dem türkischen Parlament öffentlich „erhängt“. Am 19. Juni 1983 ließ General Kenan Evren in Osmans Geburtsort Giresun ein Denkmal errichten, dessen Inschrift Osmans (Un)Taten verherrlicht: „Während des Befreiungskrieges leistete er mit seinen Freiwilligenverbänden Widerstand, beteiligte sich an der Niederwerfung des Aufstandes von Kocgiri sowie an der Vernichtung [sie!] der Pontier, zog mit dem von ihm zusammengestellten Regiment in die Schlacht von Sakarya und nahm bis zur Zurückdrängung der Griechen ins Mittelmeer an allen Schlachten teil.“ Mit Rücksicht auf die EU-Kandidatur wurde diese Inschrift vor einigen Jahren ausgemeißelt.

Tarier Akcam: Die Türkei und der Völkermord an den Armeniern: Retter des Vaterlandes. „Le Monde Diplomatique“, Nr. 6495, 13. Juli 2001, S. 19, 454; dt. Übersetzung in der online-Ausgabe der „tageszeitung“, 13.07.2001; am 3.12.2003 von der GfbV als Dossier veröffentlicht.